

§. 6.

Prüfungen finden nur in den theoretischen Fächern statt und werden über den Erfolg derselben Prüfungszeugnisse ausgestellt; blosse Frequentationszeugnisse können in denselben nicht gegeben werden.

Jeder Hörer ist verpflichtet, eine Prüfung abzulegen. Besteht der Schüler die Prüfung mit schlechtem Erfolg, so kann derselbe den Gegenstand nur noch einmal, und zwar in dem darauf folgenden Jahre hören.

Jeder ordentliche Schüler, der ein volles Jahr eine Fach- oder die Vorbereitungsschule besucht hat, hat das Recht auf ein Zeugnis für diese Zeit des Besuches (Frequentationszeugnis); beim Austritte nach vollständiger Absolvierung der Fachschule wird vom Lehrkörper ein Abgangszeugnis ausgefertigt, welches den Besuch der Schule, die Dauer und den Erfolg desselben constatirt.

Hospitanten haben nur auf Frequentationszeugnisse Anspruch.

Die Arbeiten der Schüler werden alljährlich öffentlich ausgestellt.

B. Bestimmungen über die einzelnen Fachschulen und die Vorbereitungsschule.

1. Fachschule für Baukunst.

§. 7.

Die Fachschule für Baukunst umfasst die Lehre vom architektonischen Stile und den architektonischen Formen im Allgemeinen; im Besonderen ihre Anwendung auf jene Kunstgewerbe, welche es mit architektonischen Elementen zu thun haben. So lehrt dieselbe Entwürfe der Totalanordnung der inneren Räume des Wohnhauses, der Kirche u. s. w., dann jene des Mobiliars und der Geräthe in Holz, Metall, Stein, Glas, Thon, Porcellan u. s. f.

Den Gegenstand des Unterrichtes bildet vorerst das Studium (Decomposition) ausgeführter, in den Kreis dieser Fachschule gehöriger kunstindustrieller Objecte, verbunden mit Erläuterungen über Stil, Materiale, Construction und künstlerische und technische Durchbildung derselben und gleichzeitig die Anleitung zur Herstellung künstlerisch und technisch vollendeter Werkzeichnungen; für die vorgeschritteneren Zöglinge endlich das selbstständige, stilgerechte Schaffen auf dem Gebiete der einschlägigen Kunstindustrie.

Die Schüler dieser Fachschule haben von den theoretischen Vorlesungen, wenn sie nicht aus der Vorbereitungsschule hervorgegangen sind, namentlich jene über architektonische Stillehre, eventuell auch über Farbenchemie und Farbenlehre zu besuchen.

Als Vorbedingung zum Eintritt in diese Fachschule ist ausser den allgemeinen Erfordernissen (§. 14) der Nachweis über die Fertigkeit im Zeichnen figuraler und architektonisch-ornamentaler Details, ferner über die Kenntniss der Projections- und Schattenlehre und der Perspective erforderlich.